

Bekanntmachung zur Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

Bekanntmachung zur Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

Aufgrund § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 27 Absatz 1 Satz 4 und § 29 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629) gibt der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bekannt:

1. Bestimmung der Stellen für Fachgutachten nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 BremPPV

Personen, die als Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1, § 2 Absatz 1 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremische Anlagenprüfverordnung) vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.645) anerkannt werden wollen, müssen für die jeweilige Fachrichtung nach § 21 BremPPV den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten der nachstehend bezeichneten Stellen nachweisen:

a) Brandenburgische Ingenieurkammer, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam, für alle Fachrichtungen nach § 21 BremPPV,

b) Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr - Fachausschuss für „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnik“ -, Kappelbergstraße 1, 71322 Waiblingen für die Fachrichtungen

- Lüftungsanlagen (§ 21 Nummer 1 BremPPV),

- CO-Warnanlagen (§ 21 Nummer 2 BremPPV),
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 21 Nummer 3 BremPPV),
- Feuerlöschanlagen (§ 21 Nummer 4 BremPPV).

c) Industrie- und Handelskammer des Saarlandes - Fachgremium „Elektrotechnik“ -, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken für die Fachrichtungen

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 21 Nummer 5 BremPPV),
- Sicherheitsstromversorgungen (§ 21 Nummer 6 BremPPV).

2. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV Die Preisindexzahl mit der nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. Januar 2011 zu vervielfältigen sind, beträgt 114,13. Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.